

Antrag

des Freistaates Bayern

Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung (Gesetz zum Schutz von Zeugen bei Vernehmungen im Strafverfahren; Zeugenschutzgesetz - ZschG)

Punkt 11 der 720. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1997

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat verlangt, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund einberufen wird:

1. Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 2 ist zu streichen.

b) Nach Nummer 5 sind als neue Nummern 6 bis 8 anzufügen Artikel 1 Nr. 2, 6 und 7 des Entwurfs eines 2. Opferschutzgesetzes in der Fassung des Landesantrages des Freistaates Bayern vom 17. Dezember 1996, BR-Drs. 709/2/96.

Ausgeliefert am 17. DEZ. 1997

...

2. Nach Artikel 1 ist als Artikel 2 einzufügen Artikel 3 in der Fassung des Landesantrages des Freistaates Bayern, BR-Drs. 709/2/96.
3. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3.

Begründung:

Die Regelung zum "Zeugenbeistand" in § 68 b StPO-E sollte durch das Konzept des "Opferanwalts" ersetzt werden, wie es im Gesetzesantrag des Freistaates Bayern (Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Opferschutzes, BR-Drs. 741/96) vorgesehen ist. Wenn man diesem umfassenden bayerischen Konzept des Opferanwaltes aus Kostengründen nicht folgen will, so ist der Opferanwalt über den Bereich der Prozeßkostenhilfe hinaus zumindest bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und bei versuchten sowie vollendeten Tötungsdelikten einzuführen, vgl. BR-Drs. 709/2/96.

Ein Anwalt auf Staatskosten ist vorrangig für die Opfer schwerer Straftaten erforderlich. Dem entspricht die Konzeption des "Opferanwalts" in BR-Drs. 709/2/96, wonach das erhebliche Kostenrisiko bei Opfern schwerer Straftaten vom Staat zu tragen ist.

Demgegenüber ist die Konzeption des "Zeugenbeistandes" in § 68 b StPO-E zum einen zu eng, zum anderen zu weit:

- § 68 b StPO-E ist zu eng, da der Beistand dem Zeugen nur für die Dauer der Vernehmung beigeordnet werden soll. Die Belange der Opfer im übrigen, insbesondere der Bereich der Nebenklage, bleiben unberücksichtigt.

- § 68 b StPO-E ist zu weit, da er keinen Deliktskatalog vorsieht. Er gilt grundsätzlich für alle Zeugen, insbesondere auch für Zeugen, die nicht Opfer von Straftaten waren.

Es ist nicht einzusehen, weshalb z.B. ein anderweitig verfolgter Mittäter im Strafverfahren gegen seinen Komplizen einen Zeugenbeistand auf Staatskosten erhalten sollte, während das Opfer mit dem Kostenrisiko der Nebenklage allein gelassen wird. In Zeiten knapper Kassen sollten die vorhandenen finanziellen Mittel gezielt zum Opferschutz eingesetzt werden. Vorsorglich ist darauf hinzuweisen, daß auch für den Zeugenbeistand keine Einkommensgrenzen vorgesehen sind; in dieser umfassenden Weise ist dies nicht vertretbar.